



“J. Ph. Fallmerayer”

39042 Brixen/Bressanone, Dantestraße/Via Dante 39/E

☎ 0472/830893
info@fallmerayer.it

Str. Nr. /Cod. fisc.: 81006290217

Beschluss des Lehrer:innenkollegiums Nr. 4 vom 27.01.2026

Gegenstand: **Anpassung der Disziplinarordnung**

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003, betreffend Schüler/-innen-Charta;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums vom 27.01.2026

beschließt

das Lehrerkollegium **mehrstimmig** (73 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) die Anpassung der Disziplinarordnung.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Schuldirektorin

Renate Klapfer

Die Schriftführerin

Ulrike Zanol



“J. Ph. Fallmerayer”

39042 Brixen/Bressanone, Dantestraße/Via Dante 39/E

☎ 0472/830893
info@fallmerayer.it

Str. Nr. /Cod. fisc.: 81006290217

DISZIPLINARORDNUNG

Beschluss des LK 27.01.2026

1. Die Schule als Haus des gemeinsamen Lebens und Lernens

- 1.1. Die Schule ist eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft, in der Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern und nichtunterrichtendes Personal mit gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit zusammenarbeiten. Dabei müssen die elementaren Verhaltensregeln des menschlichen Zusammenlebens eingehalten werden.
- 1.2. Das Schulgebäude und das Schulareal sowie die gesamte Einrichtung der Klassen- und Sonderräume sind öffentliches Eigentum und müssen daher für alle in intaktem Zustand zugänglich und benutzbar sein. Auch das Eigentum aller Mitglieder der Schulgemeinschaft muss respektiert und geschützt werden.
- 1.3. Die Schule hat auf Grund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages das Recht, das Fehlverhalten der Schüler/innen, welches in der Schule bzw. bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auch außerhalb des Schulareals festgestellt worden ist, durch geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

2. Allgemeine Kriterien

- 2.1. Disziplinarmaßnahmen sollen einen erzieherischen Zweck erfüllen, das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen stärken und zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft wieder zurückführen.
- 2.2. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hält sich die Schule an die Bestimmungen der Schüler- und Schülerinnencharta, wie sie im Beschluss Nr. 2523 der Landesregierung vom 21. Juli 2003 enthalten sind, und der anderen geltenden Bestimmungen.
- 2.3. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall weder direkt noch indirekt bestraft werden.
- 2.4. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme darf keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung haben.
- 2.5. Disziplinarmaßnahmen sind persönlich und zeitlich begrenzt, berücksichtigen die Schwere des Verstoßes sowie die persönliche Lage des/der Schülers/in und sind dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet.
- 2.6. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten bei Diszipliner Verstößen weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.

3. Disziplinarmaßnahmen im Allgemeinen

- 3.1. Bei der Verhängung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen darf die Würde des/r Schülers/in nicht verletzt werden. Körperliche Züchtigungen und psychologische Demütigungen sind verboten.
- 3.2. Disziplinarmaßnahmen können auch Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft vorsehen.
- 3.3. Bevor Disziplinarmaßnahmen getroffen werden, soll der/die betroffene Schüler/in die Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.

- 3.4. Die Disziplinarmaßnahmen können Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen sein.

4. Erziehungsmaßnahmen im Allgemeinen

- 4.1. Bei den Erziehungsmaßnahmen steht der pädagogische Zweck ganz im Vordergrund.
- 4.2. Erziehungsmaßnahmen erfolgen mündlich und sind somit keine Verwaltungsakte. Daher können sie nicht bei der Schlichtungskommission der Schule angefochten werden.
- 4.3. Durch die Erziehungsmaßnahmen werden die Schüler/innen von den Lehrpersonen, von der Schulführungskraft oder vom nichtunterrichtenden Personal aufgefordert, die Regeln des schulischen Zusammenlebens zu beachten.

5. Arten von Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sind:

- 5.1. Gespräch mit dem/der Schüler/in.
- 5.2. Mündliche Ermahnung seitens einer Lehrperson, der Schulführungskraft oder des nichtunterrichtenden Personals.
- 5.3. Räumliches Versetzen eines Schülers/einer Schülerin innerhalb der Klasse (Tausch des Sitzplatzes).

6. Ordnungsmaßnahmen im Allgemeinen

- 6.1. Ordnungsmaßnahmen werden aufgrund der unter Punkt 8 genannten Disziplinverstöße getroffen und dienen dazu, den gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern.
- 6.2. Ordnungsmaßnahmen werden in schriftlicher Form erteilt und sind somit Verwaltungsakte, die bei der Schlichtungskommission der Schule mit einem Rekurs angefochten werden können.
- 6.3. Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und den Eltern oder Erziehungsberechtigten des/er Schülers/in in jedweder Form schriftlich mitzuteilen (z. B. Vermerk des Verweises im digitalen Klassenregister, Einschreiben mit Empfangsbestätigung, persönliche Übergabe mit Bestätigung).
- 6.4. Ordnungsmaßnahmen wirken sich grundsätzlich auf die Verhaltensnote aus. Es liegt aber im Ermessen des Klassenrates, leichtere Pflichtverletzungen des/er Schülers/in nicht für die Verhaltensnote zu berücksichtigen, wenn es sich um einen Einzelfall handelt.

7. Arten von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 7.1. Schriftlicher Verweis.
- 7.2. Ausführung von Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft außerhalb der Unterrichtszeit für eine begrenzte Zeit.
- 7.3. Ausschluss von Lehrausgängen, Lehrausflügen und Lehrfahrten.
- 7.4. Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- 7.5. Zeitweiser Ausschluss aus der Schulgemeinschaft in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße gemäß den geltenden Bestimmungen der Schüler/innencharta (siehe z. B. Artikel 5, Nr. 10 der Schüler/innencharta) sowie den anderen geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 7.6. Ausschluss aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht (siehe z. B. Artikel 5, Nr. 12 der Schüler/innencharta).

8. Arten von Disziplinverstößen zwecks Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

Disziplinverstöße, die eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben, sind:

- 8.1. Verstöße gegen die Schulordnung (z.B. Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulareal, Alkoholkonsum, Verwendung digitaler Instrumente ohne Erlaubnis der Lehrperson, Verlassen des Schulareals ohne Erlaubnis der Schule).

- 8.2. Nichteinhaltung der in der Schüler/innencharta vorgesehenen Pflichten.
- 8.3. Vorsätzliche Nichtbeachtung organisatorischer Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen.
- 8.4. Vorsätzliche Nichteinhaltung der Weisungen der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals.
- 8.5. Verstöße während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (z.B. Nichteinhaltung der von den Aufsichtspersonen vorgegebenen Richtlinien).
- 8.6. Begehen einer oder mehrerer Straftaten in der Schulgemeinschaft (z.B. vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Diebstahl, Mobbing, Cybermobbing).

9. Vermerk von Disziplinverstößen im digitalen Klassenregister

- 9.1. Disziplinverstöße, die die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben, werden von den Lehrpersonen bzw. von der Schulführungskraft mit einem Verweis im digitalen Klassenregister festgehalten. Dadurch werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten des/der Schülers/in unmittelbar in Kenntnis gesetzt.
- 9.2. Die Lehrperson muss nicht in der Klasse unterrichten, die der/die Schüler/in besucht.
- 9.3. Der Klassenvorstand informiert die Schulführungskraft über jeden Verweis, der von Lehrpersonen im digitalen Klassenregister festgehalten worden ist.
- 9.4. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten des/er Schülers/in können innerhalb von fünf Kalendertagen einen Rekurs bei der Schlichtungskommission der Schule einreichen.
- 9.5. Beim dritten Verweis und jedem weiteren innerhalb desselben Schuljahres beruft die Schulführungskraft den Klassenrat mit Eltern- und Schülervetretern ein, um eine geeignete Ordnungsmaßnahme zu treffen.

10. Anfechtung von verhängten Ordnungsmaßnahmen

- 10.1. Die Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme muss innerhalb von fünf Kalendertagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung derselben erfolgen.
- 10.2. Bei einem Verweis im digitalen Klassenregister gilt als Erhalt desselben der Tag des Vermerkes im digitalen Klassenregister.
- 10.3. Der diesbezügliche Rekurs ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten des/er Schülers/in, bei Volljährigkeit von den betroffenen Schülern/Schülerinnen zu unterzeichnen und an die Schlichtungskommission der Schule zu richten.
- 10.4. Die Zählung genannter Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tag ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Ordnungsmaßnahme. Samstage, Sonntage und Feiertage werden mitgezählt. Fällt der fünfte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der fünfte Tag der erste darauffolgende Werktag.
- 10.5. Wird der Rekurs im Postwege mittels eingeschriebenen Briefes verschickt, gilt für die fristgerechte Einreichung des Rekurses das Datum des Postamtes. Die Zustellung des Rekurses kann auch anhand der neuen digitalen Technologien (z.B. ordentliche bzw. zertifizierte E-Mail) erfolgen, ebenso mittels Hinterlegung des Rekurses im Sekretariat der Schule.

11. Zuständigkeiten des Klassenrates mit Eltern- und Schülervetretern bezüglich der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

- 11.1. Bei schweren Disziplinverstößen bzw. ab einschließlich dem dritten oder jedem weiteren Verweis im digitalen Klassenregister beruft die Schulführungskraft den Klassenrat mit Eltern- und Schülervetretern ein, um eine oder mehrere geeignete Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- 11.2. Ein zeitweiser Ausschluss aus der Schulgemeinschaft eines/er Schülers/in kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße beschlossen werden, und zwar für die von der Schüler/innencharta (siehe z. B. Artikel 5, Nr. 10) oder anderen geltenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Dauer.
- 11.3. Der Vollzug der Ordnungsmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Einbringung des Rekurses bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission der Schule ausgesetzt.

12. Disziplinarmaßnahmen während der Prüfungszeiten

- 12.1. Während der Prüfungszeiten werden die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße von Seiten der internen und externen Kandidaten/Kandidatinnen von der Prüfungskommission verhängt.

13. Die Schlichtungskommission der Schule

- 13.1. Die Schlichtungskommission der Schule besteht aus der Schulführungskraft, zwei Lehrpersonen, die vom Lehrer/innenkollegium vorgeschlagen werden, und aus je einem/r Vertreter/in der Eltern und der Schüler/innen, die vom Elternrat bzw. vom Schüler/innenrat namhaft gemacht werden.
- 13.2. Den Vorsitz führt der/die Elternvertreter/in.
- 13.3. Eine Lehrperson übernimmt die Führung des Protokolls.
- 13.4. Für jedes effektive Mitglied ernennt das entsprechende Schulgremium auch ein Ersatzmitglied, welches das effektive Mitglied im Falle seiner Abwesenheit oder Befangenheit vertritt.
- 13.5. Die Schlichtungskommission der Schule bleibt drei Jahre im Amt. Zurückgetretene oder verfallene Mitglieder werden vom entsprechenden Schulgremium ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht.
- 13.6. Die Schlichtungskommission der Schule ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 13.7. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

14. Rekursverfahren gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen

- 14.1. Die Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme muss seitens der Eltern oder der Erziehungsberechtigten des/er Schülers/in, bei Volljährigkeit vom/von der Schüler/in innerhalb von fünf Kalendertagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung derselben erfolgen.
- 14.2. Die Schulführungskraft informiert rechtzeitig die Mitglieder der Schlichtungskommission der Schule über den eingereichten Rekurs.
- 14.3. Die Schlichtungskommission der Schule setzt innerhalb von zehn Kalendertagen nach Einbringung des Rekurses einen Termin für die Behandlung des Rekurses fest.
- 14.4. Die Schulführungskraft teilt den Eltern oder Erziehungsberechtigten des/er Schülers/in bzw. dem/der volljährigen Schüler/in den festgesetzten Termin in jedweder schriftlicher Form rechtzeitig mit.
- 14.5. In der vorgesehenen Sitzung unternimmt die Schlichtungskommission der Schule zunächst eine Schlichtung. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet sie anschließend über die Annahme oder Abweisung des Rekurses.
- 14.6. Wird der Rekurs angenommen, hebt die Schlichtungskommission der Schule die angefochtene Ordnungsmaßnahme auf. Wird der Rekurs hingegen abgewiesen, bestätigt sie die verhängte Ordnungsmaßnahme. Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- 14.7. Bei unbegründetem Nichterscheinen der Eltern oder der Erziehungsberechtigten des/der Schülers/in bzw. des/der volljährigen Schülers/in wird der Rekurs abgewiesen.
- 14.8. Bei begründetem Nichterscheinen der Eltern oder der Erziehungsberechtigten des/der Schülers/in bzw. des/der volljährigen Schülers/in wird ein neuer Termin von der Schlichtungskommission der Schule festgesetzt, der den abwesenden Personen von der Schulführungskraft in jedweder schriftlicher Form mitgeteilt wird.

15. Durchführung der rechtskräftigen Ordnungsmaßnahmen

- 15.1. Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Einbringung des Rekurses bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission der Schule ausgesetzt.
- 15.2. Nach Ablauf der Rekursfrist bzw. nach erfolgter Entscheidung der Schlichtungskommission der Schule sorgt die Schulführungskraft für die Durchführung der verhängten und rechtskräftig gewordenen Ordnungsmaßnahmen.